




# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

An das  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
– Abteilung 8 –

Datum 10. August 2021  
Name Herr König  
Durchwahl 0711 231-3451  
Aktenzeichen 1362/72/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Neujustierung der Aufenthaltsbeendigung  
hier: Möglichkeiten einer Beschäftigungsduldung / Härtefallantrag

Anlagen

Musterschreiben zu den Erteilungsvoraussetzungen einer Beschäftigungsduldung  
Hinweisblatt zu den Erteilungsvoraussetzungen einer Beschäftigungsduldung  
Merkblatt zur Härtefallkommission

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge einer Neujustierung der Aufenthaltsbeendigung soll in Baden-Württemberg zukünftig die Informations- und Beratungstätigkeit der Ausländerbehörden gegenüber ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern in Beschäftigung oder bei denen Anhaltspunkte für eine nachhaltige Integration bestehen gestärkt werden.

In einem **ersten Schritt** wird das zentral für die Aufenthaltsbeendigung zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe gebeten, Geduldete in Beschäftigung über die rechtlichen Möglichkeiten des Erhalts einer Beschäftigungsduldung zu informieren.

In Zusammenarbeit mit den unteren Ausländerbehörden sollen insoweit folgende Maßnahmen getroffen werden:

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- 1) Hinweisschreiben an alle Geduldeten mit einer Beschäftigungserlaubnis, die bis zum 1. August 2018 in das Bundesgebiet eingereist sind und Prüfung einer Beschäftigungsduldung
  - a) Um möglichst alle Ausländer, die die Voraussetzungen einer Beschäftigungsduldung bereits jetzt vollständig oder mit Ausnahme des Vorduldungszeitraums erfüllen, möglichst umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten einer Beschäftigungsduldung zu informieren und ggf. zu einer Antragstellung zu bewegen, sollen alle Geduldeten mit einer bestehenden Beschäftigungserlaubnis, die bis zum 1. August 2018 (gesetzlicher Stichtag für Beschäftigungsduldung) in das Bundesgebiet eingereist sind, vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben über die Möglichkeiten einer Beschäftigungsduldung, deren Voraussetzungen, die Antragstellung und die erforderlichen Unterlagen informiert werden. Ausgenommen insbesondere hiervon sind Straftäter; § 60d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG.
  - b) Wird nach erfolgtem Hinweisschreiben kein Antrag auf Beschäftigungsduldung gestellt oder liegen nach Prüfung eines Antrags die Voraussetzungen einer Beschäftigungsduldung nicht vollständig vor, sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen und ggf. einzuleiten.
- 2) Hinweisblatt zu den Erteilungsvoraussetzungen einer Beschäftigungsduldung

Zudem soll künftig allen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die bis zum 1. August 2018 in das Bundesgebiet eingereist sind und die erstmals eine Duldung erhalten, standardmäßig über die unteren Ausländerbehörden das beigefügte Hinweisblatt zu den Erteilungsvoraussetzungen einer Beschäftigungsduldung ausgehändigt werden.
- 3) Aushändigung des Merkblatts über die Tätigkeit der Härtefallkommission

Um Geduldete, die aktuell keine Beschäftigungserlaubnis haben, auf die Möglichkeit der Stellung eines Härtefallantrags hinzuweisen, soll über die unteren Ausländerbehörden bei allen anstehenden Duldungsverlängerungen einmalig das Merkblatt über die Tätigkeit der Härtefallkommission in deutscher Sprache ausgehändigt werden.

Allen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, denen erstmalig oder erneut eine Duldung erteilt wird, soll ebenfalls standardmäßig das Merkblatt über die Tätigkeit der Härtefallkommission in deutscher Sprache im Rahmen der Duldungsersterteilung ausgehändigt werden.

Eine gesonderte Bestätigung über die erfolgte Aushändigung des unter Ziffer 2) genannten Hinweisblatts und des unter Ziffer 3) genannten Merkblatts an das Regierungspräsidium Karlsruhe muss jeweils nicht erfolgen. Den Ausländerbehörden sollte jedoch anheimgestellt werden, die Aushändigung in ihren Akten zu dokumentieren.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird gebeten, die unteren Ausländerbehörden in geeigneter Weise zu informieren und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Ziffern 1) bis 3) in die Wege zu leiten.

In einem **zweiten Schritt** erfolgt eine Beratung im Hinblick auf eine mögliche Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a und § 25b AufenthG durch die unteren Ausländerbehörden (Erlass vom 10. August 2021, Az.: 1362/72/2).

Für Ihre Unterstützung des Anliegens einer Neujustierung der Aufenthaltsbeendigung, die auch der Umsetzung des Koalitionsvertrags dient, danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr  
Ministerialdirigent